

Dialogforum zu Veränderungsbedarfen des Brandenburgischen Psychisch-Kranken- Gesetzes

**Vernetzung als Merkmal
tragfähiger Unterstützung**



Auswirkungen psychischer Erkrankungen

Betroffen sein können

Beziehungen zu

- Familienangehörigen,
- Mitschüler(inn)en und
Lehrer(inne)n,
- Arbeitskolleg(inn)en,
- Nachbarn,
- ...



Auswirkungen psychischer Erkrankungen

Die möglichen **Folgen** sind bekannt:

- Probleme in der **Schule**
- **Arbeitsplatzverlust**
- **Einsamkeit**
- **Wohnungslosigkeit**
- **Armut**
- ...



Auswirkungen psychischer Erkrankungen

Daher sind viele **Leistungs- und Kostenträger** berührt:

- Krankenkassen
- Jugendhilfe
- Sozialhilfe /
Eingliederungshilfe
- Agentur f. Arbeit / JobCenter
- Rentenversicherung
- Pflegeversicherung



Auswirkungen psychischer Erkrankungen

Das Problem:

Viele Hilfen verschiedener
Kosten-/Leistungsträger
sind manchmal **gleichzeitig**
oder **verzahnt** erforderlich,
können aber so nicht erbracht
werden, da die Abstimmung
oft **nicht** hinreichend
funktioniert.



Was fordern psychisch kranke Menschen?

- Niedrigschwelliger und zeitgerechter Zugang zu Hilfen,
- Individuelle Behandlung, Eingehen auf Probleme, Ziele und Bedürfnisse des Klienten
- Vorrang ambulanter Hilfen,
- an gesundheitlichen und lebensweltlichen Zielen orientiert,
- mit Augenmerk auf die Ressourcen des Klienten
- Anpassung der Hilfen nach Art und Zeitaufwand an den wechselnden Bedarf,

Was fordern psychisch kranke Menschen?

- Abstimmung mit dem Klienten sowie unter den Berufsgruppen, Einrichtungen und Leistungsträgern,
- Teamkonferenzen und Hilfeplankonferenzen mit der Erstellung von Behandlungs- und Rehabilitationsplänen auch für die Bereiche Arbeit und Wohnen,
- Kontinuität in der persönlichen Begleitung, Wohnbetreuer sollen auch in der Klinik dabei sein können,
- Vermeidung von Zwangsmaßnahmen.

Was fordern psychisch kranke Menschen?

- Detlef Tintelott: Schnell zugänglich, wählbar, alltagsnah, ressourcenorientiert... was ist Qualität in der Psychiatrie und wie erreichen wir sie? Psychosoziale Umschau 1/2014 S.36-37;
- Uwe Wegener: Qualität im Hilfesystem – Eine Betroffenenansicht. Vortrag. Abruf am 15.04.2017 unter http://www.fachtagung-psychiatrie.org/id-2012.html#Tagungsbeitraege_12

Keine vollständige Aufzählung, Auswahl Matthias Rosemann

Aber

Manchmal wollen sie das alles
nicht.

Manchmal fühlen sie sich **nicht
krank**.

Oft **schämen** sie sich für ihre
Wahrnehmungen, Ängste,
Sorgen und Nöte.

Oft fühlen sie sich von ihrer
Umgebung **unverstanden**.



Aber

Manchmal – oder in
bestimmten **Situationen** -
wollen **sie selbst keine Hilfe**,
sondern ihre Angehörigen
oder ihr Umfeld wollen Hilfe
für sie.



Sicht Angehöriger (LV HH)

- „Wir sind der Meinung: Gerade der Respekt vor Würde und Autonomie eines psychisch kranken Menschen erfordert es, alles zu tun, um ihn möglichst vor potentiell entwürdigenden Maßnahmen wie Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung zu bewahren. Respekt vor der Autonomie eines psychisch kranken Menschen darf keine Entschuldigung für Untätigkeit sein.“
- Wir fordern: Das psychiatrische Versorgungssystem ist weiter zu entwickeln. Es sind aufsuchende Hilfsangebote zu schaffen. Es sind **auch dann Hilfen anzubieten** (Hervorhebung MR), wenn der psychisch kranke Mensch sie nicht selbst anfordert oder zunächst sogar ablehnt.

Sicht Angehöriger (LV HH)

Ziel muss sein, ohne Zwang die Zustimmung des kranken Menschen zu einer Hilfe zu erreichen. Es müssen Hilfsangebote so beschaffen sein, dass schwerkranke Menschen sie annehmen können.“

- <http://www.lapk-hamburg.de/index.php/aufsuchende-behandlung-staerken>
Unvollständiges Zitat

Was bedeutet das für das Hilfesystem?

Es muss **zugänglich** sein.

Es muss **einfach** zugänglich
sein.

Es muss **transparent** sein.

Es muss für die **Koordination**
der Hilfen sorgen.



Was bedeutet das für das Hilfesystem?

Es muss **persönliche Kontinuität**
bieten.

Es muss **hohe fachliche**
Kompetenz gewährleisten –
in allen Bereichen.

Es muss das Recht auf Selbst-
bestimmung **respektieren** und
fördern.



Was bedeutet das für das Hilfesystem?

Es muss auch den erreichen,
der **krankheitsbedingt - in
bestimmten Situationen -**
dieses Recht **nicht** ausüben
kann.



Was bedeutet das für das Hilfesystem?

Dazu muss es **offene,**
niedrigschwellige,
aufsuchende, nachgehende,
vielfältig **unterschiedliche**
Angebote entwickeln und in
der Lage sein, für deren
Inanspruchnahme **beharrlich
zu werben.**



Was leistet der Gemeindepsychiatrische Verbund?

Für **jeden** psychiatrisch
hilfebedürftigen Bürger in der
Kommune die für ihn
individuell passenden Hilfen
zugänglich zu machen.

„**Zugänglich**“ bedeutet: mehr als
nur das unverbindliche
Angebote!



Für **jeden** psychiatrisch
hilfebedürftigen Bürger in der
Kommune die für ihn
individuell passenden Hilfen
zugänglich zu machen.

Für jeden psychiatrisch
hilfebedürftigen Bürger in der
Kommune die für ihn
individuell passenden Hilfen
zugänglich zu machen.

Was unterscheidet den GPV von anderen Kooperationsformen?

Gemeindepsychiatrische Verbände sind **verbindliche** Zusammenschlüsse der **wesentlichen** Leistungserbringer einer definierten Versorgungsregion.

Die Kommune ist Bestandteil des GPV.



Wie entstehen Gemeindepsychiatrische Verbände?

Gemeindepsychiatrische Verbände sind durch **Kooperationsvereinbarungen** oder **Satzungen** konstituiert.

Das setzt eine definierte Willenserklärung der **Entscheidungsträger** der beteiligten Leistungserbringer voraus.



**Koordination in der Region ist doch nicht
neu!**

**Koordination in der Region ist doch nicht
neu!**

Es gab schon immer einen
fachlichen **Austausch** .

Dabei wurden auch **Absprachen**
und Verabredungen
getroffen.

Man hat sich untereinander
informiert.

Was unterscheidet den GPV von anderen Kooperationsformen?

Es kommt auf den entscheidenden Schritt zur **Verbindlichkeit** an, mit der sich die beteiligten Organisationen an der **gemeinsamen** Lösung der ausdrücklich formulierten Aufgaben beteiligen.



Was ist die staatliche Aufgabe?

UN-Konvention über die Rechte
von Menschen mit
Behinderungen:

„angemessene Vorkehrungen
treffen“



„Angemessene Vorkehrungen“

- **Versorgungsverpflichtung lokal** gewährleisten,
- Hilfen niedrigschwellig zur Verfügung stellen,
- individuelle Hilfeplanung und –erbringung durchsetzen,
- personenbezogene Kooperation von Anbietern durch verbindliche **Verbundstrukturen** fördern,



„Angemessene Vorkehrungen“

- **Verpflichtung** wesentlicher Akteure (z.B. Krankenhäuser mit Versorgungsverpflichtung) zur **Beteiligung an Hilfeplankonferenzen** und zur Einleitung **individuell abgestimmter Hilfen** zur Unterstützung nach der Krankenhausbehandlung,



„Angemessene Vorkehrungen“

Bundgesetzgeber:

Hat Anspruch auf struktuiertes
Entlassmanagement im
Krankenversicherungsrecht
verankert.



„Angemessene Vorkehrungen“

- Anwendung von Zwang und Gewalt auf **unerlässliches Minimum in definierten Situationen** zurückführen,
- Rechte der Betroffenen im **Verfahren** bei Unterbringungen stärken,
- Einführung von **Behandlungsvereinbarungen**.



**Angemessene Vorkehrungen
Vermeidung von Zwang und Gewalt**

**Recht auf Selbstbestimmung
Recht auf Schutz und Fürsorge**

**Recht auf Selbstbestimmung
Recht auf Hilfe**

„Angemessene Vorkehrungen“

Bundgesetzgeber:

Hat Anspruch auf **Beteiligung**
der anspruchsberechtigten
Bürger im
Bundesteilhabegesetz in
allen Teilen des Verfahrens
systematisch verankert.

„Angemessene Vorkehrungen“

Bundgesetzgeber:

Hat Anspruch auf **koordinierte Bedarfsermittlung** u.a. im Bundesteilhabegesetz verankert, sowohl hinsichtlich der Träger der Rehabilitation untereinander wie auch in der Abstimmung der Eingliederungshilfe mit der Pflegeversicherung.



„Angemessene Vorkehrungen“

Wie wird die koordinierte **Leistungserbringung** sichergestellt?



Gemeindepsychiatrische Verbände in PsychKG Berlin

§ 1 Anwendungsbereiche, Begriffsbestimmungen

- (1) ...
- (5) Versorgungsregion im Sinne dieses Gesetzes ist der Bezirk.
- (6) **Psychosoziale Arbeitsgemeinschaften** im Sinne dieses Gesetzes sind Gremien, die die Aufgabe haben, die Zusammenarbeit aller an der Versorgung psychisch erkrankter Personen beteiligten Personen, Institutionen, Behörden und Verbände innerhalb der Versorgungsregion zu fördern und damit eine gemeindenahе und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung mit zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.
- (7) **Gemeindepsychiatrische Verbände** im Sinne dieses Gesetzes sind vertragliche Zusammenschlüsse der wesentlichen psychiatrischen Leistungserbringer in einer Versorgungsregion, um mit Hilfe verbindlich vereinbarter gemeinsamer Qualitätsstandards die Versorgung psychisch erkrankter Personen zu gewährleisten.

Gemeindepsychiatrische Verbände in PsychKG Berlin

§ 7 Zusammenarbeit im Hilfesystem

- (1) Alle an der Erbringung von vorsorgenden, begleitenden und nachgehenden Hilfen Beteiligten arbeiten eng zusammen, um psychisch erkrankten Personen die für sie bestmögliche Hilfe anzubieten. Dies sind insbesondere
1. der Sozialpsychiatrische Dienst, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des jeweiligen Bezirksamtes sowie das Jugendamt,
 2. die psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Krankenhäuser und Fachabteilungen an Krankenhäusern,
 3. die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,
 4. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die in ihnen organisierten Leistungserbringer sowie
 5. andere öffentliche, freigemeinnützige und private Stellen, Organisationen und Einrichtungen, soweit sie an psychiatrischen Hilfen mitwirken.
- (2) Die an der gemeindepsychiatrischen Versorgung beteiligten Dienste und Leistungserbringer sind zur Sicherstellung der Versorgung innerhalb einer Versorgungsregion zur Zusammenwirkung verpflichtet. **Die Bezirke wirken darauf hin**, dass die Leistungserbringer gemeinsam die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung für psychisch erkrankte Personen in ihrem Bezirk übernehmen.
- (3) ...

Gemeindepsychiatrische Verbände in PsychKG Thüringen

§ 5 Planung und Koordination der Hilfen

Die Planung und Koordination der Hilfen nach diesem Gesetz obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten; sie erfüllen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Sonstige gesetzlich Zuständigkeiten bleiben unberührt. **Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken darauf hin**, dass die Leistungserbringer und die Leistungsträger **im Rahmen eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes** zusammenarbeiten und dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen treffen. Sie sollen zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben zusätzlich einen fachkompetenten Mitarbeiter ihres Bereiches zum Psychiatriekoordinator bestellen.

Gemeindepsychiatrische Verbände in PsychKHG Baden-Württemberg

§ 7 Gemeindepsychiatrische Verbände

In den auf Ebene der Stadt- und Landkreise gebildeten **Gemeindepsychiatrischen Verbänden** schließen sich insbesondere Träger ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste sowie Angebote der Selbst- und Bürgerhilfe zum Zwecke der Kooperation zusammen. **Sie treffen hierzu eine schriftliche Kooperationsvereinbarung** mit dem Ziel, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und in den von ihnen angebotenen Leistungsbereichen für Personen nach § 1 Nummer 1 eine möglichst bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung zu erreichen. Die Gemeindepsychiatrischen Verbände sollen mit Verbänden und Netzwerken aus anderen Bereichen zusammenarbeiten. Der besondere Kooperationsbedarf im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung soll berücksichtigt werden. **Eine Moderation dieses Prozesses** zur Versorgungsentwicklung durch die Stadt- und Landkreise im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeit für die kommunale Sozialplanung wird vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen bestehender Verbände empfohlen.

Dialogforum zu Veränderungsbedarfen des
Brandenburgischen Psychisch-Kranken-
Gesetzes

**Viel Erfolg bei der weiteren
Arbeit an einem Gesetz für
Hilfen und Schutzmaßnahmen
für psychisch erkrankte
Menschen!**

